

de considérer comme grave un délit d'escroquerie puni de cinq jours de réclusion. C'est au contraire un délit léger, en opposition à ce que l'art. 45 de la constitution fédérale appelle délit grave.

Cela étant, il s'ensuit que la recourante n'a pas été condamnée à réitérées fois pour délits graves, mais tout au plus une seule fois le 2 juin 1893. Cette condamnation unique, même si on la considère comme grave, ne saurait justifier le retrait du droit d'établissement, et c'est dès lors avec raison que la recourante a vu, dans l'arrêté d'expulsion pris contre elle, une violation de l'art. 45 de la constitution fédérale.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral

prononce :

Le recours est admis et l'arrêté d'expulsion du territoire vaudois pris à l'égard de Marie Kämpf née Borcard par le conseil d'Etat du canton de Vaud, le 10 mai 1895, est déclaré nul et de nul effet.

### III. Kultusfreiheit. — Liberté du culte.

88. Urteil vom 10. Juli 1895

in Sachen römisch-katholische Genossenschaft Mählin und Trottmann gegen Aargau.\*)

1. Durch Beschluß vom 16. November 1894 hat der Regierungsrat des Kantons Aargau entschieden, daß die Geistlichen der römisch-katholischen und christ-katholischen sogenannten „freien Genossenschaften“ hinsichtlich der wissenschaftlichen Ausweise und Wahlfähigkeitsvoraussetzungen gleich zu halten seien wie die Geistlichen der Kirchgemeinden. Auf Grund dieses (am 17. gleichen Monats publizierten Beschlusses forderte dann die aargauische Erziehungsdirektion unterm 22. Februar 1895 den heutigen Re-

\*) Dieser Entscheid wird nur in den Erwägungen hier wiedergegeben.

kurrenten J. Trottmann als Pfarrer der freien römisch-katholischen Genossenschaft auf, sich zu den vorgeschriebenen Prüfungen zu stellen. Gegen die erwähnten zwei kantonalen Verfügungen richten sich die hier in Frage kommenden Rekurseingaben. Indeß ist die erste derselben am 21. April 1895, die zweite erst am 7. Mai der eidgenössischen Post übergeben worden; insoweit sich also dieselben gegen den Regierungsbeschluß vom 16./17. November 1894 wenden und auf Aufhebung desselben abstellen, sind sie offenbar verspätet und kann darauf nicht eingetreten werden. Dagegen ist nach ständiger bundesrechtlicher Praxis, wenn auch der Rekurs gegen eine Anordnung genereller Natur verspätet ist, derselbe doch gegen einzelne Anwendungen der betreffenden Anordnung innert der 60tägigen Frist noch zulässig. In casu liegt nun eine einzelne Anwendung des Regierungsbeschlusses vom 16./17. November 1894 vor; in der Tat ist die Aufforderung vom 22. Februar 1895 auf Grund des Beschlusses vom 16. November 1894 ergangen. Wenn also innert 60 Tagen seit dem 22. Februar 1895 gegen die genannte Aufforderung Rekurs erklärt worden ist, so ist derselbe als zulässig zu betrachten. Nun hat die Rekurrentenschaft, wie bemerkt, beim Bundesgericht zwei Eingaben eingereicht; die erste derselben wurde am 21. April 1895, also diese (nur diese) innert der Rekursfrist auf die Post gegeben. Zwar wird rekursbeklagterseits angebracht, daß diese erste Eingabe nur eine Rekursanmeldung, nicht aber einen Rekurs darstelle, und daher die Rekursfrist nicht gewahrt worden sei; erst die zweite Eingabe könne als rechtsförmlicher Rekurs betrachtet werden. Indeß sind diese Ausstellungen unbegründet. Denn die erste Eingabe enthält das Rekursbegehren und eine Begründung desselben; diese ist nun zwar sehr summarisch gehalten und hat daher der Instruktionsrichter mit Recht die Rekurrentenschaft zu einer mehr eingehenden Erörterung ihres Standpunktes aufgefordert; indeß erfolgte diese Aufforderung einzig im Interesse einer allseitigen erschöpfenden Behandlung der Sache und sollte damit in keiner Weise gesagt werden, daß die Fassung der ersten Eingabe überhaupt nicht genüge, um selbe als Rekurs zu qualifizieren. Nach dem Gesagten ist anzunehmen, daß gegen die erziehungsrätliche Aufforderung vom 22. Februar 1895 rechtzeitig anher rekuriert

worden ist, und muß darauf eingetreten werden, obwohl gemäß Anbringen des Regierungsrates der kantonale Instanzenzug nicht erschöpft worden ist. Diesbezüglich fällt in Betracht, daß die kantonale Oberinstanz, in casu der Regierungsrat, seine Meinung durch den Beschluß vom 16./17. November 1894 kundgetan hatte und eine wiederholte Einholung derselben zwecklos war.

2. Zur Sache selbst ist zu bemerken: Rekurrentenschaft behauptet, daß die angefochtene Schlußnahme den Art. 50 B.-V. verlege. Dagegen steht nach bundesrechtlicher Praxis fest, daß die Kantone befugt sind, Landeskirchen zu errichten, d. h. eine oder auch mehrere religiöse Denominationen zu Anstalten ihres öffentlichen Rechts zu erheben und als solche mit besonderen Rechten und Pflichten auszustatten, und daß sie bezüglich dieser Landeskirchen insbesondere auch bestimmen können, welche persönlichen Erfordernisse zur Bekleidung von amtlichen Stellungen in denselben erforderlich seien (Salis, Bundesrecht II, S. 423 u. f.). Vorliegend hat nun der Kanton Aargau Landeskirchen, speziell auch eine römisch-katholische Landeskirche, errichtet, und auch Vorschriften über die Wahlfähigkeit zu den Seelsorgerstellen derselben getroffen. Nach der erwähnten bundesrechtlichen Praxis war er hiezu berechtigt; übrigens hat die rekurrierende Partei dies auch gar nicht bestritten, vielmehr zugegeben, daß der Kanton Aargau über die Wahlfähigkeit zu den Ämtern der römisch-katholischen Landeskirche Normen aufstellen dürfe. Dagegen behauptet die gleiche Partei, daß die freie römisch-katholische Genossenschaft Möhlin eben nicht zur römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Aargau gehöre, und aus diesem Grunde genannter Kanton sie in der Wahl ihrer Geistlichen, speziell auch durch Anordnung von Prüfungen, nicht beschränken dürfe. In der gegenteiligen Schlußnahme vom 22. Februar 1895 liege daher eine Verfassungsverletzung; eine solche läge dagegen im Sinne der Ausführungen des Rekurses nicht vor, wenn die Genossenschaft Möhlin zur römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Aargau gehöre, indem dann genannter Kanton zur Normierung der Wahlfähigkeitsvoraussetzungen befugt wäre. Fragt sich daher, ob genannte Genossenschaft zur aargauischen römisch-katholischen Landeskirche gehöre oder nicht, so ergibt sich Folgendes: Laut Art. 67 u. f.

der aargauischen Verfassung anerkennt der Staat gewisse christliche Konfessionen, unter denen sich auch die römisch-katholische Konfession befindet. Zu derselben gehören zunächst die Kirchengemeinden, welche durch Art. 67 cit. als öffentliche Korporationen erklärt werden; ferner aber können sich den anerkannten christlichen Konfessionen, also auch der römisch-katholischen, anschließen die freien Genossenschaften. Dieselben sind also nicht etwa verpflichtet, der entsprechenden anerkannten Konfession beizutreten; vielmehr können sie dies tun oder lassen. Sobald sie aber sich anschließen, erhalten sie gemäß Art. 68 cit. das Recht, nach bestimmtem Verhältnis an der Wahl der Organe der betreffenden Konfession, der Synoden, mitzuwirken; den Synoden sodann steht unter Aufsicht des Staates der Erlaß der konfessionellen Organisation (mit Vorbehalt großräthlicher Genehmigung), die Aufsicht über die Vollziehung der Organisation, die Seelsorge, den Kultus und den konfessionellen religiösen Unterricht, die Wahl der Abgeordneten für die geistliche Prüfungskommission, die Beaufsichtigung der Amtsführung der Geistlichen u. s. w. zu (Art. 69 cit.). In casu hat sich nun die freie römisch-katholische Genossenschaft Möhlin im Jahre 1890 der staatlich organisierten römisch-katholischen Konfession des Kantons Aargau angeschlossen; sie hat infolge dieses Anschlusses, und zwar dreimal, ein Mitglied in die Synode gewählt und auf diese Weise, wie die Kirchengemeinden und die andern angeschlossenen Genossenschaften, die in Art. 69 cit. aufgezählten Befugnisse ausgeübt. Diese Befugnisse sind aber diejenigen der staatlich anerkannten Konfessionen, d. h. der Landeskirchen; die Genossenschaft Möhlin hat sich also, indem sie die betreffenden Befugnisse ausübte, der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Aargau angeschlossen. Daraus ergibt sich, daß sie sich auch den Verpflichtungen der Landeskirche unterziehen muß. Zu denselben gehört aber auch die Verpflichtung, die Vorschriften punkto Wahlfähigkeit der Seelsorger zu beobachten. Es kann daher nicht gesagt werden, daß die aargauischen Behörden, indem sie die Genossenschaft Möhlin und deren Pfarrer zur Beobachtung der betreffenden Vorschriften aufforderten, den Art. 50 B.-V. verletzt haben. Daran können die verschiedenen Einwendungen der Rekurrentenschaft nichts ändern. Bezüglich derselben mag

kurz bemerkt werden: Wenn Rekurrentenschaft anbringt, daß eine freie Genossenschaft, als Privatkorporation, nur durch öffentlichen Akt der Staatsbehörde zu einer öffentlichen Korporation werden könne und in casu ein solcher Akt nicht vorliege, so ist letzteres eben nicht richtig. In der Tat bestimmt Art. 68 R.-V. in genereller Weise, daß die den anerkannten christlichen Konfessionen sich anschließenden freien Genossenschaften das Recht zur Wahl in die Synode und damit die weiteren Rechte des Art. 69 cit. erhalten. Daß der Anschluß an eine Konfession nicht durch bloße konkludente Handlungen, sondern nur in bestimmter Form geschehen könne, oder außer dem Anschluß noch ein weiterer spezieller Akt der Staatsbehörde erforderlich sei, ist in keiner Weise dargetan; es muß unter diesen Umständen mit den aargauischen Behörden angenommen werden, daß eine freie Genossenschaft durch Vornahme der Synodalwahlen und Mitwirkung an den Synodalverhandlungen ein Teil der Landeskirche werde. Ferner ist unwesentlich, daß die angeschlossenen freien Genossenschaften, durch ihren Anschluß an die entsprechende Konfession, noch nicht das Besteuerungsrecht erhalten; in der Tat kann eine Genossenschaft das Besteuerungsrecht nicht haben und dennoch öffentlicher Natur sein. Diesbezüglich führt übrigens der aargauische Regierungsrat aus, daß eine freie Genossenschaft das Recht der Auflage von Kultussteuern dadurch erlangen könne, daß sie sich zur Kirchengemeinde erheben lasse. Endlich kann auch darauf kein Gewicht gelegt werden, daß nach Anbringen des Rekurses die Geistlichen der freien Genossenschaften nicht beeidigt werden, und übrigens die aargauischen Behörden erst zehn Jahre nach Inkrafttreten der neuen Verfassung daran gedacht hätten, die Wahlfähigkeit der Geistlichen von sich anschließenden freien Genossenschaften von Prüfungen und Ausweisen abhängig zu machen. Denn der bloße Mangel einer Beeidigung der Angestellten genügt nicht zum Nachweis, daß die anstellende Genossenschaft rein privatrechtlichen Charakter habe. Zudem ist doch selbstverständlich, daß eine Beeidigung erst nach Erfüllung der Voraussetzungen der Wahlfähigkeit und definitiver Anstellung zu erfolgen hat, und kann die Beeidigung, wenn sie bis dato nicht verlangt wurde, doch auch nachträglich verlangt werden. Ebenso kann der Kanton Aargau, wenn

er es bisher unterlassen hat, in Fällen, wie der vorliegende, Prüfungen zc. zu fordern, dadurch in keiner Weise das Recht verlieren, für die Zukunft eine andere Praxis einzuführen. Der Rekurs ist daher abzuweisen.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

#### IV. Verfassungsmässiger Gerichtsstand.

##### Unzulässigkeit von

##### Ausnahmegerichten. — For naturel.

##### Inadmissibilité de tribunaux exceptionnels.

89. Urteil vom 18. Juli 1895 in Sachen Schweizer.

A. Als Mitte 1893 die Pfarrstelle in Davos-Monstein, Kantons Graubünden, frei wurde, bewarb sich der heutige Rekurrent, Pfarrer A. Schweizer, um dieselbe. Nachdem er eine Probepredigt gehalten hatte, wurde die Wahl auf den 22. Oktober 1893 angesetzt, dann jedoch — anscheinend infolge nicht günstiger Informationen — verschoben. In der Folge wurde jedoch Rekurrent von der genannten Kirchengemeinde, unterm 12. November 1893 zum Pfarrer gewählt, freilich nur provisorisch für ein Jahr. Er that darauf Schritte, um die Urheber der ungünstigen Information zu entdecken, und erhob dann auf Grund der Resultate seiner Untersuchung unterm 15. Oktober 1894 gegen Dekan Hauri in Davos-Plaz beim Bezirksgericht Oberlandquart, Kantons Graubünden, Klage auf gerichtliche Satisfaktion, Bestrafung des Beklagten laut Gesetz, Entschädigung im Betrage von 5000 Fr. — resp. nach richterlichem Ermessen — wegen Verletzung der persönlichen Verhältnisse, und 50 Fr. für eine Reise von Basel nach Monstein, unter Kostenfolge. Zur Begründung führte Kläger im wesentlichen an, der Beklagte habe anlässlich der Pfarrwahl von Monstein durch Austreuen von Gerüchten über